

MERKBLÄTTER

Für weitere wichtige Bestimmungen, die beim Grenzübertritt zu beachten sind, bestehen folgende Merkblätter:

- Schriftliche Selbstanmeldung im Reiseverkehr
- Pflanzen
- Autoimport durch Private
- Autobahnvignette
- Reisen mit Hund oder Katze
- Übersiedlungsgut
- Einfuhr von Nahrungsmitteln, Tabak und alkoholischen Getränken
- Einfuhr von Schmuck und Uhren für den Eigenbedarf

EINREISE/AUFENTHALT

Über die Einreise und den Aufenthalt (Vorschriften zu Reisedokumenten und Visa) gibt Ihnen das Bundesamt für Migration Auskunft.

SPEZIELLE EINFUHR-VORSCHRIFTEN

Die Einfuhr von bestimmten Waren ist **beschränkt** und nur unter besonderen Voraussetzungen (z. B. mit vorheriger Bewilligung) möglich, bei einigen Produkten gelten sogar **absolute Einfuhrverbote**.

Insbesondere folgende Waren unterliegen Einfuhrbeschränkungen (nicht abschliessend):

- Waffen (z. B. Feuerwaffen, Messer, Elektroschockgeräte, Tränengassprays, Schlagstöcke usw.)
- Radarwarngeräte
- Betäubungsmittel und betäubungsmittelhaltige Medikamente
- Heilmittel
- Dopingmittel
- Waren, die pornographische oder Gewaltdarstellungen enthalten
- Raubkopien
- Fälschungen von Marken- und Designartikeln
- Tiere und Waren tierischer Herkunft, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen
- Direktimport von Tieren und Tierprodukten aus anderen als EU-Staaten

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Zollkreisdirektionen

- Basel
Tel. 061 287 12 87
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel. 052 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genève
Tel. 022 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel. 091 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollstellen geben Ihnen gerne Auskunft.

Gute Reise!

Weitere Merkblätter zum Reiseverkehr und zum Einkaufen im Ausland finden Sie auf unserer Internetseite und bei allen geöffneten Zollstellen. Auskünfte erhalten Sie auch unter der Gratisnummer +41 (0)800 222 040.

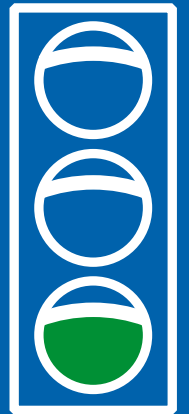
Auskünfte zu Einreise und Aufenthalt

- Bundesamt für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern
Tel. 031 325 11 11
info@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Auskünfte zu Fälschungen und Raubkopien

- Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern
Tel. 031 377 77 77
info@ipi.ch
www.ipi.ch

Rasch durch den Schweizer Zoll



Rasch durch den Schweizer Zoll

Die Schweiz hat vielfältige Beziehungen mit der ganzen Welt. Wir sind darum bestrebt, die Grenzen zur Schweiz für Sie offen zu halten.

Bei der Einreise können Sie zu einer raschen Zollveranlagung beitragen, wenn Sie

- die nötigen anerkannten und gültigen Reisedokumente bereithalten und
- mitgeführte Waren und Tiere anmelden

Wer nichts anzumelden hat, kann

- z. B. in Flughäfen den grünen Weg gehen,
- im Auto die auf der Rückseite aufgedruckte Sichtzollanmeldung beim Armaturenbrett auflegen.



Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe.

BARMITTEL

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Barmitteln (Bargeld, Wertpapieren u. a.) im Wert von über Fr. 10'000.– muss auf Befragung hin Auskunft über die Herkunft, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechnete Person erteilt werden. Weitere Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung bleiben vorbehalten.

ABGABENFREI

Die folgenden Freimengen und Freigrenzen gelten für Waren des Reiseverkehrs, die Sie **persönlich** für den eigenen Bedarf oder als Geschenk mitführen. Diese Freimengen und Freigrenzen werden nur einmal pro Person und Tag gewährt. Es können ohne Zollabgaben und Steuern eingeführt werden:

■ Persönliche Gebrauchsgegenstände

Gebrauchte, persönliche Gegenstände¹⁾ wie Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film- und Videokameras, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände.

1) Darunter fallen Gegenstände, welche in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben oder im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benutzen und wieder ausführen.

■ Reiseproviant

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

■ Tabak und Alkohol

Die Freimengen gelten nur für Personen ab 17 Jahren.

Tabakwaren:

Zigaretten200 Stück **oder**
Zigarren50 Stück **oder**
Schnitttabak..... 250 Gramm²⁾

Alkoholische Getränke:

bis 15 % Vol.2 Liter **und**
über 15 % Vol. 1 Liter

■ Andere Waren

Andere Waren des Reiseverkehrs sind bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.– pro Person abgabenfrei.

Ausgenommen von dieser Wertfreigrenze sind alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Fleisch und Fleischwaren, Milch und Milchprodukte (ohne Käse und Quark), Öle und Fette, die gewisse Höchstmengen überschreiten.³⁾

Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren oder der im Ausland ausgeführten Reparatur-

2) inkl. Pfeifen, Kau, Mund- und Schnupftabak
3) vgl. Merkblatt 18.52 «Einfuhr von Nahrungsmitteln, Tabak und alkoholischen Getränken»

und Unterhaltsarbeiten (z. B. am eigenen Fahrzeug) Fr. 300.–, so sind **alle Waren und Kosten abgabenpflichtig**. Ein Zusammenrechnen (Kumulation) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Einzelne Waren, die für sich eine ganze Einheit bilden, (sog. Warenposten wie z. B. Modelleisenbahn-Startset, Satz Sommerreifen, zerlegtes Bett, Besteckkoffer, Parkett und Fliesen) können wertmässig nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Solche Warenposten sind, wenn sie die Wertfreigrenze von Fr. 300.– übersteigen, als Ganzes abgabenpflichtig.

ABGABEN

Waren des Reiseverkehrs, welche die Wertfreigrenze von Fr. 300.– übersteigen und damit grundsätzlich abgabenpflichtig sind, können **zollfrei** eingeführt werden (Ausnahmen: alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse). Indessen ist die **Mehrwertsteuer** von 2,4 % resp. 7,6 % des Wertes zu entrichten. Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises (z. B. bei Internetkäufen) erleichtert die Zollveranlagung.

Abgabenpflichtige Waren sind unaufgefordert mündlich oder schriftlich zur Zollveranlagung anzumelden (s.a. Merkblatt 18.60 «Schriftliche Selbstanmeldung»).

So geht's leichter



Mit dieser Sichtzollanmeldung erklären Sie, dass Sie und Ihre Mitreisenden anerkannte und gültige Reisedokumente bei sich haben und nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen mitführen.

Die grüne Sichtzollanmeldung ist verbindlich, und das Zollpersonal kann ohne Befragung Kontrollen durchführen.